Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung und Kommunaler Außendienst
KVR-I/3

Veranlassung verschiedener Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Anton-Will-Straße

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00005 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01570

Anlage:
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 26-32 / E 00005

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 30.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 08.07.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Anton-Will-Straße veranlasst werden. So wird angeregt, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Zudem werden neben Geschwindigkeitsüberschreitungen auch mit überhöhter Geschwindigkeit auf dem Gehweg fahrende Fahrrad- und E-Rollerfahrer*innen sowie auf die Grünfläche ausweichende Fahrzeuge beobachtet.

Hinsichtlich der Forderung nach Geschwindigkeitskontrollen nimmt die Kommunale Verkehrsüberwachung Bezug auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18498 sowie das hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses des BA 11 vom 17.12.2025 verfasste Antwortschreiben vom 21.01.2026.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass der Straßenzug im Jahr 2026 bereits 14 Mal kontrolliert wurde, wovon acht Kontrollen zu den gewünschten Zeiten (morgens ab 07:00 Uhr sowie nachmittags ab 15:00 Uhr) stattfanden.
Darüber hinaus informierte das Polizeipräsidium München, konkreter die zuständige Polizeiinspektion 47, dass in der Anton-Will-Straße aufgrund eines vergangenen Hinweises der Bürgerin auch polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen unter Berücksichtigung der angegebenen Zeiten zwischen 07:00 und 09:00 Uhr durchgeführt wurden.

Ursächlich für das in letzter Zeit gehäufte Verkehrsaufkommen in der Anton-Will-Straße war nach Einschätzung des Polizeipräsidiums München die Baustelle an der Ingolstädter Straße / Neuherbergstraße. So habe diese die Verkehrsführung eingeschränkt und somit die Verkehrsteilnehmer*innen zum Befahren von alternativen Routen motiviert. Nachdem die Auflösung der Baustelle bereits begonnen hat, sei mit einer Minderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Hinsichtlich der auf die Grünfläche ausweichenden Fahrzeuge sowie auf dem Gehweg fahrenden Fahrrad- und E-Rollerfahrer*innen teilte die Polizeiinspektion 47 zur Beantwortung der Empfehlung ferner Folgendes mit:

„*Feststellungen bezüglich ausweichender Fahrzeuge auf die Grünfläche konnten weder durch uniformierte als auch zivile Streifenbesatzungen nicht festgestellt werden. Fahrradfahrer*innen sowie auch Fahrzeugführer*innen von Elektrokleinstfahrzeugen auf Gehwegen werden konsequent verwarnt. Eine Häufung dieser Art von Verstößen im Vergleich zum restlichen Dienstgebiet der PI 47 ist nach eigenen Feststellungen nicht vorliegend und auch in der Unfallstatistik nicht ersichtlich.“*

Die Anton-Will-Straße wird, nachdem der Antragstellerin die beschriebenen Maßnahmen durch die Polizeiinspektion 47 bereits erläutert wurden, zur gezielten Verkehrsüberwachung auch in den nächsten Wochen fokussiert bestreift und beobachtet. Eine Häufung von Verkehrsordnungswidrigkeiten konnte von Seiten der Polizei bisher jedoch nicht festgestellt werden.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00005 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird die Einhaltung von Tempo 30 in der Anton-Will-Straße weiterhin durch den Einsatz mobiler Geschwindigkeitskontrollen einsatzplanerisch berücksichtigen, um die Kontrollpräsenz aufrecht zu erhalten.
   Darüber hinaus wird die Örtlichkeit durch die zuständige Polizeiinspektion 47 weiterhin hinsichtlich der beschriebenen Situationen überwacht.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00005 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Die Referentin
Ederle	Dr. Sammüller Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am……..

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW